

73-090

**Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhaltung, Pflege
und den Schutz der Hecken
(HECKENSCHUTZSATZUNG)**

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. 1993, S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, des § 23 Abs. 2, 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. 1992, S. 108) in der derzeit gültigen Fassung und § 4 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner 38. Sitzung am 27.05.2004, **zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhaltung, Pflege und den Schutz der Hecken (Heckenschutzsatzung) vom 19.06.2004, die nachfolgende Satzung beschlossen:**

§ 1 Schutzzweck

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Hecken im Sinne von **§ 29 Abs. 1 NatSchG LSA** als geschützter Landschaftsbestandteil
 - a) zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - b) zur Belebung, Gliederung, Pflege und Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes
 - c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
 - d) zum Schutz von natürlichen Lebensgemeinschaften geschützt.
- (2) Hecken sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen, zu entwickeln und vor Gefährdungen zu bewahren.

§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Heckenbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) **Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne für Hecken die Vorschriften der §§ 29 – 43 greifen, insbesondere, wenn Hecken gesetzlich geschützte Biotope nach § 37 NatSchG LSA sind oder nach § 41 NatSchG LSA Sicherheitsanordnungen ergehen, die Regelungen für den Heckenbestand beinhalten.**
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), geändert durch das Erste Änderungsgesetz vom 27.7.1984 (BGBl. I S. 1034), und des Landeswaldgesetzes LSA vom 13.4.1994 (GVBl. LSA S. 520).

§ 3 Geschützte Hecken

- (1) Geschützt sind freiwachsende Hecken aus mindestens zur Hälfte einheimischen Gehölzen mit einer Höhe von mindestens 3,00 m und einer Länge von mindestens 10 m.
- (2) Nicht geschützt sind Hecken überwiegend aus Koniferen, Hecken zur Abgrenzung von Wohngrundstücken sowie Hecken in intensiv bewirtschafteten Hausgärten und in Dauerkleingärten nach § 1 Bundeskleingartengesetz.

§ 4 Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Hecken oder Teile von ihnen zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Zerstörungen sind Eingriffe, die das Absterben bewirken.
- (3) Beschädigungen sind Eingriffe, die zum Absterben oder zur nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigung der Lebensfähigkeit führen können.
- (4) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das Wachstum wesentlich beeinträchtigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Hecken, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Hecken dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Verkehrswegen, die ordnungsgemäßen Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten, der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie fachkundige Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.
- (2) Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Hecken ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Hecken gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Köthen unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Ausnahme und Befreiungen

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Hecke zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann
- c) geschützte Hecken, die Grundstücke unzumutbar beeinträchtigen
- d) die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist
- e) von der geschützten Hecke Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn

- a) überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern
- b) der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen **insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege** vereinbar ist.
- c) **der Vollzug dieser Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.**

(3) Ausnahmen oder Befreiungen werden von der Stadt Köthen (Anhalt) auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Ausnahme oder Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen. Im Antrag sind Standort, Gehölzart, Länge und Höhe der Hecke anzugeben.
Dem Antrag ist ferner ein Lageplan beizufügen. Davon kann abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizze oder Foto) eine eindeutige Identifizierung möglich ist.

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Auflagen zu Ersatzmaßnahmen nach § 7 verbunden werden. Von Auflagen soll abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzes nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 7 Ersatzpflanzungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten nach Maßgabe des Abs. 2 Ersatzpflanzungen auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- (2) Als Ersatz ist für jeden Quadratmeter entfernter Heckenfläche ein Strauch mit der Pflanzqualität mindestens 2 mal verschult, mindestens 40 - 60 cm Höhe und mindestens 3 Triebe derselben oder zumindest gleichwertigen Art im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen. Die Ersatzpflanzungen sind heckenartig vorzunehmen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung angewachsen ist. Sie ist zu unterhalten und unterliegt unabhängig von den Pflanzgrößen den Schutzbestimmungen dieser Satzung. Wächst die Hecke nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.
Heckenfläche im Sinne dieser Satzung ist die von den Gehölzen überwachsene Grundfläche.
Die Ausführung der Ersatzpflanzungen ist bei der Stadt Köthen anzuzeigen.
- (3) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Heckenschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 8 Heckenschutz in Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Hecke im Sinne des § 2, ihre Lage, die Art und die genauen Abmaße einzutragen.
- (2) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Hecke entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Hecke kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Hecken - entgegen den Verboten des § 4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Hecken entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nach Maßgabe des Abs. 4 Ersatzpflanzungen vorzunehmen und zu erhalten.

- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Hecken - entgegen den Verboten des § 4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Hecken geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nach Maßgabe des Abs. 4 Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
3. Für die Ersatzpflanzungen (Abs. 1 und Abs. 2) sind die Bestimmungen des § 7 anzuwenden.
4. Hat ein Dritter geschützte Hecken ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.
5. Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruchs des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Köthen (Anhalt) kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Hecken durchführt.
- (2) Die Stadt Köthen (Anhalt) kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Hecken durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Der Duldungsverpflichtete hat die Kosten der Maßnahmen zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht.
3. Die Stadt Köthen (Anhalt) kann Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des §8 Abs.1 gegenüber sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Verboten nach § 4 und ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 6 geschützte Hecken entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 2. Nebenbestimmungen einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,

3. seine Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen nach § 7 nicht erfüllt
 4. entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Hecken nicht in den Lageplan einträgt oder § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.
 5. seine Verpflichtung zur Folgenbeseitigung nach § 9 nicht erfüllt
 6. nach § 11 vollziehbaren Anordnungen der Stadt zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Festsetzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Festsetzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß veröffentlicht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köthen (Anhalt), den 09.06.2004

Kurt-Jürgen Zander
Oberbürgermeister

(Siegel)

(1. Änderung veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7/2006 vom 28. Juli 2006)